

Verkaufs- und Lieferbedingungen Siebenwurst Toolmaking Trading & Services Ltd

Soweit von uns nicht ausdrücklich schriftlich angegeben, liegen unseren Angeboten folgende Lieferbedingungen zu Grunde. In unseren Angeboten einzeln angegebene Positionen stehen diesen Bedingungen vor. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen unberührt.

1. Angebot und Bestellungen:

Angebote sind nur für den Umfang der im Angebot explizit ausgeführten Leistungen verbindlich. Einkaufsbedingungen des Bestellers, die unseren Verkaufsbedingungen entgegenstehen sind unwirksam, ohne dass es eines Widerspruchs unsererseits bedarf. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen erhalten grundsätzlich erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns Gültigkeit. Angebotsunterlagen bleiben Eigentum der Firma Siebenwurst und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Fa. Siebenwurst von Dritten eingesehen werden.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro für Lieferung ab Werk und sind ausschließlich Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Werkzeuge/Formen

Die Preise verstehen sich auch ausschließlich von Ersatz- und Verschleißteilen. Das Herstellen der Serienfertigungsbereitschaft am Verwendungsort ist in jedem Falle Sache des Bestellers oder des von ihm beauftragten Dritten, keinesfalls aber Aufgabe der Fa. Siebenwurst und daher nicht im Preis enthalten.

Auftragnehmer und Auftragsgeber sind sich einig, dass das in Auftrag gegebene Werkzeug keine Standardausführung ist und daher im Rahmen der Herstellung unvorhergesehene Probleme eintreten können, die von dem Angebotspreis nicht abgedeckt sind.

Der Auftragnehmer ist bemüht, die Angebotspreise einzuhalten, ist jedoch berechtigt, bei Auftauchen von unvorhergesehenen Herstellungsproblemen, mit dem Auftragnehmer eine abweichende Preisgestaltung zu vereinbaren.

Änderungswünsche von Seiten des Auftraggebers können eine Neukalkulation erforderlich machen. Mehraufwendungen, die der Fa. Siebenwurst durch unfertige, fehlende oder falsche Konstruktionen, CAD-Daten, Beistellungen oder Informationen entstehen, werden soweit sie nicht ausdrücklich im Angebotsumfang sind, zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bis zur vollständigen Bezahlung der Werkzeuge/ Formen besteht auch nach der Auslieferung ein verlängerter Eigentumsvorbehalt durch die Firma Siebenwurst.

Service, Wartung, Reparatur und Änderungsaufträge von Werkzeugen Formen

Nicht durchführbare Reparaturen

Die entweder nach Stundensatzbasis/ Aufwand oder nach Pauschalangebot vereinbarte Bezahlung des Reparatursatzes ist auch dann fällig, wenn die Reparatur aus einem durch den Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte

Consulting-Dienstleistungen

Die Firma Siebenwurst ist in diesem Bereich ausschließlich beratend tätig und haftet für keine späteren Mängel am Endprodukt.

Arbeitnehmerüberlassung

Kostenangaben

Vor Antritt eines Siebenwurst-Mitarbeiters im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung liegt dem Kunden ein Angebot in Form des Stundensatzes inkl. Nebenkosten wie Anreise, Hotel und sonstige Kosten vor. Die Firma Siebenwurst ist in diesem Bereich ausschließlich beratend tätig und haftet für keine späteren Mängel am Endprodukt.

3. Terminkonditionen, Lieferkonditionen und Rücktritt

Werkzeuge/Formen

Lieferzeiten rechnen sich ab dem Tage der endgültigen technischen und kaufmännischen Freigabe und schriftlichen Auftragsbestätigung. Konstruktionszeichnungen und Konstruktionsdaten müssen stets vom Auftraggeber geprüft und zur Fertigung mit gültigem Freigabevermerk versehen sein. Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für deren Richtigkeit.

Die Fa. Siebenwurst ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder in Lieferverzug zu treten, wenn erforderliche Bestellungen, Angaben, Bestätigungen oder Beistellungen, gleich welcher Art, von Seiten des Auftraggebers nicht rechtzeitig

Verlängerungen in der Auftragsabwicklungsdauer. Daraus resultierende Terminverschiebungen sind von Fa. Siebenwurst anzuzeigen. Angegebene Tage sind Arbeitstage (5/Woche). Unvorhersehbare Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse wie höhere Gewalt, Transportverzögerung, Streik, Betriebsstörungen bei Firma Siebenwurst und den Vorlieferanten, ohne unser Verschulden eintretende ungenügende Zufuhr von Rohmaterialien und Betriebsstoffen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Auswirkung hinauszuschieben.

Verzugsstrafen und Schadenersatzansprüche wegen verzögerter oder nicht ausgeführter Lieferung sind ausgeschlossen.

Hat der Auftragnehmer die Bemusterung übernommen, so ist die Lieferfrist eingehalten, spätestens jedoch wenn der Auftragnehmer die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

Service, Wartung, Reparatur und Änderungsaufträge von Werkzeugen Formen

Lieferzeiten rechnen sich ab dem Tage der endgültigen technischen und kaufmännischen Freigabe und schriftlichen Auftragsbestätigung.

Als Lieferzeit wird die im Angebot angesetzte Zeit angenommen. Bei Aufträgen die nach Aufwand abgerechnet werden, findet dies in Abstimmung mit dem Kunden statt.

Consulting-Dienstleistungen

Lieferzeiten rechnen sich ab dem Tage der endgültigen technischen und kaufmännischen Freigabe und schriftlichen Auftragsbestätigung.

Als Lieferzeit wird die im Angebot angenommene Zeit angesetzt. Bei Aufträgen die nach Aufwand abgerechnet werden, findet dies in Abstimmung mit dem Kunden statt.

Die Fa. Siebenwurst ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder in Lieferverzug zu treten, wenn erforderliche Bestellungen, Angaben, Bestätigungen oder Beistellungen, gleich welcher Art, von Seiten des Auftraggebers nicht rechtzeitig eingehen.

Arbeitnehmerüberlassung

Lieferzeiten rechnen sich ab dem Tage der endgültigen technischen und kaufmännischen Freigabe und schriftlichen Auftragsbestätigung.

Als Lieferzeit wird die im Angebot angesetzte Zeit angenommen. Bei Aufträgen die nach Aufwand abgerechnet werden, findet dies in Abstimmung mit dem Kunden statt.

Die Fa. Siebenwurst ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder in Lieferverzug zu treten, wenn erforderliche Bestellungen, Angaben, Bestätigungen oder Beistellungen, gleich welcher Art, von Seiten des Auftraggebers nicht rechtzeitig eingehen.

4. Versand

Soweit nicht ausdrücklich anders in unserem Angebot unter „Auftragsbedingungen“ angegeben, trägt und disponiert der Auftraggeber die Kosten für die Transporte mit angehörender Logistik. Die Waren gelten bei Erstbemusterung als geliefert.

Sofern keine Erstbemusterung erfolgt, gilt die Meldung der Versandbereitschaft als Lieferung.

5. Abnahme, Gefahrübergang

Gefahrenübergang findet statt mit der Abnahme.

Abnahme erfolgt mit Bemusterung; bei fehlender Bemusterung mit Meldung der Versandbereitschaft.

Änderungen an den Formen gelten mit Fertigstellung als abgenommen.

Sofern bei fehlender Bemusterung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft durch den Auftraggeber keine Abnahme erfolgt ist, gilt das Werkzeug als abgenommen.

Dies gilt auch für nachträglich einzubringende Änderungen.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen zu leisten ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers gemäß folgenden Bedingungen:

Werkzeuge/Formen

- a) 30% bei Erhalt der Auftragsbestätigung
- 60% bei Erstbemusterung – werkzeugfallende Teile
- 10% bei Auslieferung, spätestens aber 30 Tage nach Erstbemusterung oder Mitteilung der Versandbereitschaft.

Während der Fertigung auftretende Änderungen werden mit dem Zahlungsziel „30 Tage netto Kasse ab Rechnungsdatum“ berechnet.

- b) Für Ersatzteillieferungen, Reparaturen und Lohnarbeiten gilt das Zahlungsziel „30 Tage netto Kasse ab Rechnungsdatum“.
- c) Gerät der Besteller hinsichtlich der geltenden Zahlungstermine in Verzug, so berechnet der Lieferer Zinsen in Höhe von 6 %.
- d) Zahlungsverzug hat Lieferverzug zur Folge.

Service, Wartung, Reparatur und Änderungsaufträge von Werkzeugen Formen

- a) 100% nach Aufwand. Läuft das Projekt länger als einen Monat, wird monatlich der Aufwand in Rechnung gestellt.
- b) Gerät der Besteller hinsichtlich der geltenden Zahlungstermine in Verzug, so berechnet der Lieferer Zinsen in Höhe von 6 %.
- c) Zahlungsverzug hat Lieferverzug zur Folge.

Consulting

- d) 100% nach Aufwand. Läuft das Projekt länger als einen Monat, wird monatlich der Aufwand in Rechnung gestellt.
- e) Gerät der Besteller hinsichtlich der geltenden Zahlungstermine in Verzug, so berechnet der Lieferer Zinsen in Höhe von 6 %.
- f) Zahlungsverzug hat Lieferverzug zur Folge.

Arbeitnehmerüberlassung

- g) 100% nach Aufwand. Läuft das Projekt länger als einen Monat, wird monatlich der Aufwand in Rechnung gestellt.
- h) Gerät der Besteller hinsichtlich der geltenden Zahlungstermine in Verzug, so berechnet der Lieferer Zinsen in Höhe von 6 %.
- i) Zahlungsverzug hat Lieferverzug zur Folge.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir weisen darauf hin, dass wir ausschließlich zu den Bedingungen des erweiterten Eigentumsvorbehaltes liefern. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Entstehen nach Vertragsabschluss deutliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Auftraggebers, so kann der Auftragnehmer die Leistung verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder Sicherheit für die Zahlung gewährleistet ist.

8. Gewährleistung, Mängelhaftung

Der Auftragnehmer übernimmt für die saubere und fachgerechte Ausführung Ihrer Aufträge die Gewährleistung im Rahmen der Gesetzlichen Regelungen.

Die Ausführung des Auftrages erfolgt nach aktuellem Stand der Technik. Der Auftraggeber oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, die Ware sofort auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Die Unterlassung einer Prüfung gilt als vorbehaltlose Anerkennung bedingungsgemäßer Beschaffenheit.

Eine Mangelrüge muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb 2 Wochen nach Auslieferung an den Auftraggeber oder dessen Beauftragten schriftlich erfolgen.

Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn angemeldete Mängel durch Dritte oder den Auftraggeber behoben werden. Der Auftragnehmer haftet auch nicht, wenn der Auftragnehmer Änderungen an der gelieferten Ware vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Ansprüche des Auftraggebers oder dessen Beauftragten auf Wandlung, Minderung des Kaufpreises insbesondere auch anlässlich eigenmächtiger Handlungen wegen angeblicher Terminnot -, Schadenersatz (auch für Frachtauslagen), sind ausgeschlossen. Für die Beurteilung, ob die Mängelrüge berechtigt ist oder nicht, ist ausschließlich das Ergebnis der vom Auftragnehmer vorgenommenen Nachprüfung maßgebend. Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, werden die Kosten der Prüfung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Grundsätzlich wird nur für Mängel an der von uns gelieferten Ware selbst, nicht aber für Mängel sowie Folgeschäden die durch Fertigungsprobleme des Auftraggebers entstehen, gehaftet. Ebenso übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Schäden jeglicher Art die durch unfachgemäße Nutzung durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten entstehen.

Die Firmen Siebenwurst Consulting & Services GmbH und Siebenwurst Asia Ltd. stellen sein komplettes Service Portfolio der Firma Siebenwurst Toolmaking Trading & Services Ltd zur Verfügung.

Gewährleistungsansprüche bei bestellten Werkzeugen und Formen und Dienstleistungen bei der Firma Siebenwurst Toolmaking Trading & Services Ltd gehen nicht auf die Firma Siebenwurst Consulting & Services GmbH über oder Siebenwurst Asia Ltd. über.

Werden Werkzeuge und Formen oder Dienstleistungen bei der Firma Siebenwurst Toolmaking Trading & Services Ltd bestellt, gilt die gesetzliche Regelung der Gewährleistungsansprüche, beginnend an dem Tag der ersten Abmusterung der Werkzeuge / Formen oder Fertigmeldung der Dienstleistung.

9. Hilfsmittel

Entwicklungen, Zeichnungen, CAD- Konstruktionen, Natur-, Maßstabs- und CAD-Modelle, Fräsprogramme, Hilfswerkzeuge und – Vorrichtungen sowie Betriebsstoffe, bleiben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Eigentum der Fa. Siebenwurst. Bei gesonderter Vereinbarung können einzelne vorstehend genannte Positionen dem Auftraggeber überlassen werden; das Urheberrecht bleibt bei der Fa. Siebenwurst und kann nicht an Dritte überlassen werden.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hong Kong.

12. Gerichtsstand, Recht

Gerichtsstand ist das Gericht Shanghai.
Der Lieferant ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.
Es gilt ausschließlich das Recht Chinas.

Stand: September 2013